

Auf der Grundlage des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen- Anhalt (Kinderförderungsgesetz- KiFöG ) vom 05. März 2003 in der jeweils gültigen Fassung und dem in der gültigen Konzeption der Kneipp- Kita Rappelkiste , mit dem Gesundheitskonzept nach Sebastian Kneipp, hat der Vorstand des Fördervereins: Freunde der Kita Rappelkiste e. V. in seiner Sitzung am 16.11.2015 folgende

# Benutzungs- und Gebührenordnung

für die Durchführung des Gesundheitsansatzes nach Sebastian Kneipp

beschlossen:

## § 1 Wasseranwendungen

Benutzungsgebühren werden erhoben für die Nutzung der Kneippschen Wasseranwendungen. Zusätzlich zur Kitagebühr erheben wir monatlich eine Gebühr von je 1.50 Euro. Diese Gebührenpflicht besteht auch während der Schließzeiten und bei längerem Fehlen des Kindes. Die Gebühr wird für Krippen- Kindergarten- und Hortkinder gleichermaßen erhoben.

### Sie beinhaltet:

Waschungen  
Güsse  
Wassertreten  
Armbäder  
Wechselfußbäder

## § 2 Saunaanwendungen

Benutzungsgebühren werden erhoben für die Nutzung der Sauna. Zusätzlich zur Kitagebühr erheben wir eine monatliche Gebühr von 3.50 Euro. Diese Gebührenpflicht besteht auch während der Schließzeiten und bei längerem Fehlen des Kindes. Die Gebühr wird für die Mäuse- Frosch- und ABC- Kinder erhoben, sowie für die Hortkinder in den Ferienzeiten.

### Sie beinhaltet:

Wöchentliche Saunagänge  
Schwalldusche  
Schläuche  
Entspannen im Snoezelraum mit Sternenhimmel, Düften und meditativer Musik

## §3 Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit

Die Gebührenschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Kneipp- Einrichtung, Vorübergehende Abwesenheit lässt die Gebührenpflicht unberührt.  
Für angebrochene Monate ist die volle Gebühr zu entrichten.

Die Benutzungsgebühr ist im Voraus fällig und muss spätestens am 20. des laufenden Monats auf dem Konto eingegangen sein. Die Zahlung kann auch durch Überweisung oder Barzahlung erfolgen.  
Wird die Gebühr nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so sind Säumniszuschläge zu entrichten.  
Nichtmitglieder des Fördervereins zahlen zusätzlich 1,00 Euro pro Monat.

## § 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.

Etgersleben, den 03.12.2015

Unterschrift \_\_\_\_\_

Vorsitzender FV